

	Gemeinde Radmer	
	gde@radmer.at	
	Radmer an der Stube 31a 8795 Radmer	Tel: 03635/2110 UID-Nr.: ATU59450926

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Radmer

Der Gemeinderat der Gemeinde Radmer hat in seiner Sitzung vom 20.07.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Radmer wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 148.235,12

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 35.923,62

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 112.311,50

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 1703 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 65,95

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit EUR 4,95

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Da im Versorgungsgebiet keine Wasserzähler eingebaut sind, wird die Bereitstellungsgebühr pro angeschlossener Nutzungseinheit erhoben. Sie beträgt **EUR 52,00 pro Quartal** (EUR 208,00 pro Kalenderjahr).

(3) Unter **Nutzungseinheiten** sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen insbesondere zur Anrechnung:

- Wohnung / Arbeitsstätte
- Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
- Gastronomie
- Büroflächen
- Groß- und Einzelhandelsflächen
- Verkehr und Nachrichtenwesen
- Industrie und Lagerei
- Kultur / Freizeit / Bildungs- und Gesundheitswesen
- Pseudobaulichkeit
- Kirchen und sonstige sakrale Bauten.

§ 10

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 11

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Bereitstellungsgebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig

(2) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer jeweils zum Quartalersten schuldet die Gebühr für das gesamte Quartal.

§ 12

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 13

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.08.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Klaus Gottsbacher

angeschlagen am: 20.07.2026
abgenommen am: 05.08.2026